

Kassenzeichen

8107.42.

Erhebungsjahr

Erklärungsquartal I. II. III. IV.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN
 Steuer- und Stadtkassenamt
 PF 120020
 01001 Dresden

**Anmeldung der
 Spielautomatensteuer**

gemäß § 7 Absatz 2 der Spielautomatensteuersatzung der
 Landeshauptstadt Dresden

sämtliche Anlagebögen zu den Aufstellorten bei.

Angaben zum Aufstellunternehmer

- 1 Name / Firma
- 2 Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Telefonnummer (freiwillige Angabe)

Angaben zur Steuerpflicht

6 Ich habe dieser Steueranmeldung insgesamt

7 Anlagebögen zu Aufstellorten beigelegt.

8 Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal

9 .

Den in Zeile 9 genannten Betrag habe ich **unter Angabe meines Kassenzeichens** zu Gunsten der Landeshauptstadt Dresden auf die Bankverbindung **IBAN DE95 8505 0300 3120 0005 81, BIC OSDDDE81 XXX** eingezahlt

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, Unterschrift /gegebenenfalls Stempel des Aufstellers

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung gilt als Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Spielautomatensteuer unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung der darin gemachten Angaben (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 7 Absatz 3 der Spielautomatensteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen; deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Hinweise:

Nach § 7 Abs. 2 der Spielautomatensteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Landeshauptstadt Dresden eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können im Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden abgefordert werden.

Nach § 9 Absatz 1 Spielautomatensteuersatzung handelt ordnungswidrig, wer seiner Meldepflicht nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 7 Absatz 2 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden.

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter

<http://www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung>

Prüfungsvorschriften

Das Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden kann – auch im Nachhinein – die **Vorlage von Geschäftsunterlagen** (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuermeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Nach § 9 Absatz 1 Spielautomatensteuersatzung handelt ordnungswidrig, wer trotz Aufforderung keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.